

Stellungnahme der Senatsvorsitzenden der TU Austria zum
Bundesgesetz über die Gründung der interdisziplinären Technischen Universität
für Digitalisierung und digitale Transformation (194/ME)

ergeht an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

17. Mai 2022

Der Wissenschaftsstandort Österreich profitiert von einer vielfältigen Landschaft unterschiedlicher Universitäten, die auch zu einander im Wettbewerb stehen. Der Bedarf nach Absolvent:innen in technisch-naturwissenschaftlichen Fächern ist groß und übersteigt die Anzahl der Abschlüsse. Ausgehend von dieser Analyse des Ist-Zustands, die die Senatsvorsitzenden der TU Austria ausdrücklich teilen, trifft das BMBWF eine Schlußfolgerung, dass eine neue technische Universität mit dem Schwerpunkt Digitalisierung und Digitale Transformation am Standort Linz nötig ist. In den begleitenden Dokumenten ist angegeben, dass die Universität 5000 bis 6000 Studierende haben soll, was grob 1000 Absolvent:innen pro Jahr entsprechen kann.

Inwieweit diese Planung mit dem gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan (GUEP) abgestimmt ist, lässt sich nicht erkennen. Laut § 12b Abs. 1 UG dient der GUEP „als Planungsinstrument für die Entwicklung eines überregional abgestimmten und regional ausgewogenen Leistungsangebots“. Der aktuell gültige GUEP wurde im Dezember 2019 mit einem Planungshorizont bis 2027 vom bmbwf vorgelegt und enthält keinerlei Analysen oder strategische Planungen zur Gründung einer neuen Universität in Österreich. Er wurde zwischenzeitlich auch nicht adaptiert. Damit missachtet der aktuelle Gesetzesentwurf die vom Bundesgesetzgeber mit § 12b UG beauftragte Planungsgrundlage.

Auch der aktuelle Entwurf des Österreichischen Hochschulplans vom März 2022 erwähnt nirgends die Neugründung einer 23. Universität, im Gegenteil wird dort im Kapitel 2.1 „Hochschullandschaft und Standortentwicklung“ Österreich als „relativ kleiner, fragmentierter Wissenschaftsstandort“ bezeichnet, der bezogen auf die Einwohnerzahl bereits doppelt so viel Hochschulen wie das Nachbarland Deutschland betreibt.

Der Wirkungsbereich der neuen Universität gemäß § 2 des Gesetzesentwurfs entspricht weder dem Profil einer Technischen Universität noch dem einer Kunstuniversität. Daher ist das Wort „technisch“ aus der Universitätsbezeichnung gänzlich zu streichen, so wie es an verschiedenen Stellen der Begleitdokumente zum Gesetzesentwurf ohnehin bereits vollzogen wurde, beispielsweise in den „Erläuterungen“, Allgemeiner Teil, Zeile 2: "neue interdisziplinäre Universität für Digitalisierung und digitale Transformation mit Sitz in Linz".

Die Höhe der Finanzierung der Universität (§ 5) legt nahe, dass besonders herausragende Forscher:innen und Mitarbeiter:innen rekrutiert werden sollen, die mittels ihrer Strahlkraft die Studierenden anziehen. Dies verzerrt den Wettbewerb zwischen den Universitäten zugunsten der neuen Universität. Zum anderen wird verkannt, dass eine Exzellenz, die zu besonders vielen Absolvent:innen führen soll, nicht einfach verordnet werden kann, sondern Schritt für Schritt in einem langjährigen Prozess aufgebaut werden muss. Der Presseaussendung der uniko vom 2. Mai 2022, die die Wahl der Geldquelle

zum Nachteil fast aller österreichischen Universitäten als fragwürdig, wenn nicht sogar rechtswidrig kritisiert, schließen sich die Senatsvorsitzenden ausdrücklich an.

Als Zielsetzung des Gesetzesentwurfs wird auch genannt, dass im Studienjahr 2036/37 insgesamt 6300 Studierende mit 150 Professuren bzw. -äquivalenten betreut werden sollen, dies entspricht einer Betreuungsrelation von 1 zu 42. Das ist deutlich schlechter als die für alle österreichischen Hochschulen bereits für das Jahr 2030 geplanten Betreuungsrelationen. Laut Entwurf des Österreichischen Hochschulplans (Stand März 2022) soll die Betreuungsrelation für die Universitäten nach UG bereits bis 2030 auf 1 zu 30 gesenkt werden. Damit hinkt die neue Universität in der Qualität der Lehre von Anfang an den bestehenden Universitäten zumindest um ein Jahrzehnt hinterher.

Die Anstellung und Bezahlung der Mitarbeiter:innen außerhalb des Kollektivvertrags der Universitäten (§ 10) birgt zahlreiche Risiken, von der Wettbewerbsverzerrung bis zum Lohndumping. Ebenso lässt der Gesetzesentwurf keine angemessene Interessensvertretung der Mitarbeitenden erkennen und auch keine Mitwirkung aller Angehörigen der Universität (Mitarbeitende und Studierende) an den Entscheidungsprozessen der Universität, die ein zentrales Charakteristikum aller international erfolgreichen Universitäten im Sinne der „universitas magistrorum et scholarium“ ist.

Die Anzahl der Studierenden wird festgelegt, es wird aber auf keine Untersuchung hingewiesen, dass diese Anzahl realistisch ist. Es werden lediglich mögliche "Quellen" für neue Studierende aufgezählt. Die Senatsvorsitzenden der TU Austria kommen auf Basis der verfügbaren Unterlagen zum Schluss, dass die „Interdisziplinäre Universität für Digitalisierung und digitale Transformation“ ein unzureichend geplantes Vorhaben ist, an das einerseits große Hoffnungen geknüpft werden und das andererseits großzügig finanziert wird. Diese freimütige Mittelvergabe steht in deutlichem Widerspruch zu dem gelebten strikten Management der Universitäten im Sinne des Universitätsgesetzes in Form der Leistungsvereinbarungen. In diesem Sinne ist zu hoffen, dass die neue Universität ein Erfolgsmodell ist und in Folge (siehe § 3(2) im Sinne der Weiterentwicklung des Wissenschaftsstandorts) auch allen 22 UG-Universitäten mehr Freiheit gegeben wird. Dieser Lerneffekt ist in den Erläuterungen zum Gesetz für die neue Universität explizit angegeben.

Im Anhang der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird auch die Einführung eines besonderen Stipendiensystems dargestellt, das offenbar außerhalb des bestehenden Studienförderungsgesetzes eingerichtet werden soll und zu einer ungerechtfertigten Verzerrung des Wettbewerbs zwischen der neu zu gründenden Universität und den 22 Universitäten nach UG führen wird. Dies ist strikt abzulehnen. Weiters geben die dargestellten Zahlen Aufschluss über äußerst unrealistische Planungsannahmen: So sollen in den drei Monaten von Oktober bis Dezember 2023 insgesamt 100.000 EUR an 1/6 der zu dieser Zeit bereits aktiven Studierenden ausgeschüttet werden. Bei einer Stipendienhöhe von 500 EUR pro Monat entspricht das einer Annahme von 400 eingeschriebenen Studierenden ab 1. Oktober 2023 – wofür erfahrungsgemäß bereits Anfang 2023 die Rekrutierungsprozesse abgeschlossen werden müssten, um mit internationalen Studienangeboten konkurrenzfähig zu sein. Eine rechtzeitige Bewerbung von Studienplätzen ohne Lehrpersonal und ohne Studienpläne ist aber zum Scheitern verurteilt.

Die Rechtsbeziehung zwischen Universität und Studierenden (§ 8(2)) folgt dem Modell der Fachhochschulen (privatrechtlicher Vertrag), und ist daher ein bereits bekannter Weg. Es fehlt eine Begründung warum diese Vorgangsweise gewählt wird, die "Offenheit und Flexibilität" sind Eigenschaften dieser Konstruktion aber keine Begründung. Es erscheint zudem nicht ersichtlich, warum keine Grundregeln zur Durchführung, Wiederholbarkeit und dem terminlichen Ablauf von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden. Dass der Gründungskonvent bzw. -präsident hier neues Recht schafft, das

dann im eigentlichen Gesetz zur Regulierung der neuen TU vom Nationalrat beschlossen wird, ist befremdlich.

Wenn jedwede Rechtsbeziehung, nicht nur etwaige Ausbildungsverträge, mit Studierenden privatrechtlicher Natur sind, ergibt sich das Problem, dass Studierende keine probaten Schutzmechanismen gegenüber Entscheidungen der Universität haben. Es wird daher vorgeschlagen festzuschreiben, dass zumindest für Lehrveranstaltungszeugnisse, Anrechnungs- und Zulassungsentscheide Bescheide ausgestellt werden müssen, um aufwendige zivilrechtliche Prozesse zwischen Studierenden und Universität zu minimieren.

Ein konkretes studienrechtliches Problem entsteht aus § 8 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes, demzufolge die vom Gründungskonvent erlassenen vorläufigen Curricula mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft treten müssen. Damit können Studierende, die in den Studienjahren 2023/24 ihr Bachelor- bzw. Doktoratsstudium (jeweils dreijährig) aufnehmen, dieses nicht ordnungsgemäß abschließen bzw. werden ohne jeglichen Rechtsschutz gezwungen, in andere Studien umzusteigen, deren Qualifikationsprofile bzw. Studienpläne zum Zeitpunkt der Studienwahl im Jahr 2023 noch gar nicht bekannt sind.

Die Einrichtung einer GmbH zur Organisation und Durchführung von Verwaltungsabläufen (§ 9) führt zu einer Ausgliederung des allgemeinen Personals (allgemeines Personal im Sinne des UG) in eine eigene Gesellschaft. Wie dadurch die Lehr- und Forschungseinrichtungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden sollen, bleibt unklar. Im Gegenteil ist sogar eine Vergrößerung des Aufwands realistisch. Die dezentrale Verwaltung in den einzelnen Arbeitsgruppen bedarf einer wissenschaftlichen Aufsicht (Weisungsbefugnis), wohingegen die zentrale Verwaltung im Umfeld der Präsidentin oder des Präsidenten je nach Aufgabenverteilung und –interpretation den Wissenschaftler:innen Verwaltungstätigkeiten aufbürdet oder sie davon entlastet, was wiederum unabhängig von der Organisationsform ist. Der äußere Anschein dieser Konstruktion wird jedenfalls sein, dass die neue Universität einen besonders großen Anteil von Wissenschaftler:innen am Gesamtpersonal haben wird, weil das nicht-wissenschaftliche Personal gar nicht zur Universität zählt.

In den Erläuterungen zum Entwurf des Bundesgesetzes zur Einrichtung einer interdisziplinären Technischen Universität für Digitalisierung und digitale Transformation (TU OÖ) wird angeführt, dass diese Universität versuchen wird, auch neue Gruppen von Studierenden anzusprechen und den Gender-Gap hintanzuhalten. Die Erfahrung zeigt, dass das besonders gut gelingt, wenn es weibliche Role Models gibt. Es ist daher dafür zu sorgen, dass auch unter den Beschäftigten eine ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern herrscht. In den Universitäten nach UG hat sich in diesem Zusammenhang die Einrichtung von Arbeitskreisen für Gleichbehandlungsfragen bewährt. Wir halten es daher für notwendig, dass an der Universität für Digitalisierung und digitale Transformation Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen mit vergleichbaren Kompetenzen wie an anderen staatlichen Universitäten eingerichtet werden. Darüber hinaus sollte das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung kommen. Die dementsprechenden Ziele der Universität in der Umsetzung durch das UG 02 sind sinngemäß einzuarbeiten und gegebenenfalls um relevante Diversitätsdimensionen zu erweitern. Als Beispiel sei genannt, dass laut § 6 Abs. (1) des Entwurfs zwar gelten soll: „bei der Zusammensetzung des Gründungskonvents ist eine ausgeglichene Repräsentanz der Geschlechter anzustreben [sic!]“, es ist aber nicht nachvollziehbar warum damit für die neue Universität von Anfang an bescheidenere Ziele für die Gleichbehandlung formuliert werden als für die bestehenden Universitäten, vgl. § 20a und §§ 41 bis 44 UG.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass die Einführung eines Kollektivvertrags dazu beiträgt, die Bezahlung von Frauen und Männern ausgeglichener zu gestalten. Auf diese Weise wäre es leichter möglich, Frauen in größerer Zahl als wissenschaftliche Beschäftigte zu gewinnen. Wir plädieren daher

auch aus diesem Grund für die Anwendung des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmer:innen der Universitäten.

Ausdrücklich begrüßt wird der einzuhaltende wissenschaftliche Standard (§ 3(1)) und dass wenigstens ein wissenschaftlich orientiertes Mitglied in den Gründungskonvent entsendet wird (FWFNominierung, § 6(1)). Ebenso wird der Ausschluss von "aktiven" Politiker:innen als Mitgliedern des Gründungskonvents (§ 6(2)) willkommen geheißen und vorgeschlagen, dass dieses Signal noch verstärkt und der Personenkreis ausgeweitet wird. Nicht nachvollziehbar ist der Entfall der Begründungspflicht der Nominierungen im Sinne von § 21 Abs. 6 UG. Weiters sieht der Gesetzesentwurf vor, dass der Gründungskonvent nicht nur Aufgaben in Analogie zu den Universitätsräten nach UG übernehmen soll, sondern auch Aufgaben in Analogie zu den Senaten nach UG, insbesondere beim Erlassen der vorläufigen Satzung (Besetzung wissenschaftlicher Stellen, studienrechtliche Regelungen) und der Curricula. Damit ist es erforderlich, dass die Nominierungen in den Gründungskonvent nicht nur von Entscheidungsträgern der Bundes- und Landespolitik bzw. der Forschungsförderung erfolgen, sondern auch von österreichweiten Gremien, die universitäre Lehre und Studium sowie Satzungscompetenz repräsentieren (Senatsvorsitzendenkonferenz, Universitätenkonferenz).

Die Senatsvorsitzenden der TU Austria halten fest:

- Die Anzahl der Absolvent:innen in den MINT-Fächern, speziell auch im Bereich der Informatik und ihrer Anwendung, muss im Sinne des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Österreich gesteigert werden.
- Die Konstruktion der neuen Universität entspricht mehr der einer Fachhochschule (enge Verzahnung mit der lokalen Wirtschaft, Studienrecht, geringes Maß an Partizipation der Angehörigen, etc.), was den Anforderungen an eine breite Bildung im Feld der Digitalisierung und digitalen Transformation ganz und gar nicht gerecht wird.

Die Senatsvorsitzenden schlagen eine bessere Vorbereitung einer solchen Initiative vor, die innerhalb eines Jahres sicher abgeschlossen werden kann. Dies setzt die Bereitschaft aller Beteiligten für eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Thema voraus, die abseits partei- und tagespolitischer Abläufe erfolgen müsste. Im aktuellen Zustand kann dieses Gesetz nicht als sinnvolle Bereicherung der Wissenschafts- und Universitätslandschaft in Österreich gesehen werden.

für die Senatsvorsitzendenteams der TU Austria

UProf. DI Dr. Norbert Pfeifer
Technische Universität Wien

UProf. DI Dr. Christian Mitterer
Montanuniversität Leoben

UProf. DI Dr. Gernot Kubin
Technische Universität Graz

Im Nachgang zu unserer Stellungnahme erlauben wir uns einen *Rechtsvergleich* mit der ebenfalls in Gründung befindlichen TU Nürnberg anzuregen, vgl. dazu die bayerischen Rechtsvorschriften unter <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Pdf/BayTNG?all=True> und <https://www.gesetzebayern.de/Content/Pdf/BayTNAV?all=True>.

Dieser Vergleich zeigt gravierenden Mankos des österreichischen Gesetzesentwurfs auf:

Die TU Nürnberg soll (als zweite bayerische TU, Österreich arbeitet bereits an der vierten) aufgrund ihres Gründungsgesetzes nach einer Aufbauphase (von bis zu 10 Jahren) in das geltende Hochschulrecht übergeleitet werden, eine Etablierung zweier unterschiedlicher universitärer Rechtssysteme scheint entbehrlich. Die dortige Gründungskommission (entspricht dem hiesigen Gründungskonvent) sieht von Anfang an die Mitwirkung von Mitarbeitenden und Studierenden vor. Die externen Mitglieder der Gründungskommission werden ausschließlich durch die genannten internen Mitglieder nominiert. Es benötigt auch kein neues Dienstrecht. Somit wird der Fokus auf neue Entwicklungen in Lehre und Forschung und nicht auf Experimente mit bürokratischen Strukturen gelegt. Die ersten Studien nehmen 2023, also erst 3 Jahre nach Beschluss des Gründungsgesetzes (Dez. 2020) ihren Betrieb auf, sind bereits qualitätsgesichert von Gremien entwickelt, die Kompetenz in Lehre und Studium besitzen. Das Gesetz verlangt auch die unverzügliche Ernennung einer Frauenbeauftragten und macht qualitätssichernde Vorgaben für Berufungsverfahren. Auch die TU Nürnberg plant im Vollausbau für 6000 Studierende, sieht zur Betreuung aber 240 Professuren (bzw. -deren Äquivalente) vor, damit also eine Betreuungsrelation von 1 zu 25 statt den 1 zu 42 wie bei der Neugründung in Linz. Für welchen Standort werden sich also die international zu rekrutierenden Wissenschaftler:innen und Studierenden entscheiden? Mit dem Zug fährt man weniger als 3 Stunden von Linz nach Nürnberg ...